



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

11. September 2019

Seite 1 von 2

An die  
Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat 25  
59817 Arnsberg

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

III A 3- 00 - 32/45

Bezirksregierung Detmold  
Dezernat 25  
Leopoldstraße 15  
32756 Detmold

TRBr Schäfer

Telefon 0211 3843-3223

Fax 0211 3843-939110

manfred.schaefer@vm.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 25  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 25  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 25  
Domplatz 1-3  
48143 Münster

Nachrichtlich:  
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Wildenbruchplatz 1  
45888 Gelsenkirchen

### per E-Mail

## Verfahrensmanagement Großraum- und Schwertransporte – VEMAGS® Festlegung der Betriebskostenumlage 2020 für das VEMAGS®- Verfahrensmodul

### Mein Erlass vom 22.8.2014, Az. III A 3 - 00 - 32/45

Mit Bezugserlass hatte ich ein Betriebskostenmodell für das  
Verfahrensmanagement Großraum- und Schwertransporte – VEMAGS®  
in Nordrhein-Westfalen eingeführt, mit dem eine verursachergerechte  
Abrechnung der anteiligen VEMAGS®-Betriebskosten des VEMAGS®-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-939110  
poststelle@vm.nrw.de  
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
vom Hauptbahnhof zur  
Haltestelle Stadttor:  
Straßenbahnlinie 709  
Buslinie 732

Verfahrensmoduls durch Umlegung auf die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden und Weiterreichung an die Antragsteller ermöglicht wird. Wesentliches Element ist eine Umlage auf Grundlage der Bescheidstatistik in Höhe von zuletzt 6,23 € je zugestellter Bescheidversion.

Da sich die Fallzahlen von VEMAGS® und die anteiligen Betriebskosten geändert haben, ergibt sich die Notwendigkeit, die Umlage entsprechend anzupassen.

Ich bitte daher darum, im Jahr 2020 eine Betriebskostenumlage in Höhe von 6,81 € je Bescheidversion bei der Gebührenermittlung im Rahmen der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst) als Gebührenbestandteil zugrunde zu legen.

Ich bitte um Weiterleitung dieses Erlasses an die für die Erlaubnisse nach § 29 StVO und Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO zuständigen Stellen.

Im Auftrag



Jörg Reißing